



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Geodäsie und Eidg. Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

vorab per Mail an:

markus.scherrer@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3431
Unser Zeichen: wi/B.Graeff

Sarnen, 8. April 2019

AV-Express Nr. 2019/01

**Strategie und Massnahmenplan der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020 bis 2023;
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Nicodet, sehr geehrter Herr Käser
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Obwalden hat Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019 erhalten und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Strategie und den Massnahmenplan der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020 bis 2023.

Vorbemerkung

Im Kanton Obwalden liegt die amtliche Vermessung flächendeckend vollnumerisch im Standard AV93 vor. In einigen wenigen Bereichen weist sie noch den einen oder anderen Mangel auf (z.B. Hofräume / Informationsebene Bodenbedeckung). Diese werden im Rahmen der periodischen Nachführung (PNF) bereinigt. Die bundesbeitragsberechtigten Kosten reichen dafür teilweise nicht aus. Zur Qualitätssteigerung sollte, wie bei der Ablösung provisorisch numerisierter Vermessungswerke (Lit. B der Strategie), eine entsprechende Bundesbeteiligung erfolgen. Wir werden unsere diesbezüglichen Überlegungen direkt anlässlich der Planung mit der amtlichen Vermessung konkretisieren.

Die Daten der amtlichen Vermessung gelten als massgebender Georeferenzdatensatz für das Geografische Informationssystem (GIS) und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), welche im Kanton Obwalden von der GIS Daten AG betrieben und bereitgestellt werden.

Die vom Bund vorgeschlagene Strategie und der Massnahmenplan für die Jahre 2020 bis 2023 werden vom Kanton Obwalden grundsätzlich befürwortet. Sie sehen neben der Erreichung des AV93-Qualitätsstandards über die ganze Schweiz/flächendeckende, homogene und aktuelle amtliche Vermessung (1. Priorität) die Erweiterung zu einem Kataster mit geometrischen Gebäudeverzeichnis (2. Priorität) und weitere punktuelle Weiterentwicklungen der amtlichen Vermessung (3. Priorität) vor. Für den Kanton Obwalden sind insbesondere die gesetzten Prioritäten 2 und 3 von Belang, da die flächendeckende Einführung der vollnumerischen amtlichen Vermessung im Qualitätsstandard AV93 bereits erreicht ist.

Stellungnahme zur Strategie und Massnahmenplan AV 2020–2023

Der Kanton Obwalden ist mit der Vision der Strategie (Kapitel 3) einverstanden und unterstützt diese. Die strategischen Stossrichtungen (Kapitel 4) sind aus Sicht des Kantons grundsätzlich richtig.

Viele der vorgeschlagenen Massnahmen bedingen jedoch eine Anpassung des Vermessungsrechts (FVAV, SR 211.432.27; VAV, SR 211.432.2 und TVAV, SR 211.432.1 sowie punktuell im Bereich des Grundbuchrechts). Da die offizielle Vernehmlassung über diese geplanten rechtlichen Anpassungen noch nicht gestartet wurde, können wir den Aussagen zur Strategie und zum Massnahmenplan nur unter dem Vorbehalt dieser Anpassungen zustimmen.

Zur Strategie haben wir folgende Bemerkungen:

Zu F:

Bezüglich des Meldewesens erscheint uns eine Standardisierung wichtig. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Standards eCH-0131 in der Geometerfachwelt noch kaum angekommen sind. Erst vor wenigen Jahren ist die Schnittstelle AVGBS eingeführt worden. Die Einführung der neuen Standards wird bei allen Beteiligten Aufwendungen auslösen, die einzuplanen sind. Wir beantragen diesbezüglich eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes.

Zu P:

Hinsichtlich Nachwuchsförderung teilen wir gestützt auf die Rückmeldungen des Nachführungsgeometers des Kantons Obwalden Ihre Ansicht, dass für den Nachwuchs bei den Geometerinnen und Geometern Anstrengungen unternommen werden müssen. Eine Fokussierung auf das Kerngeschäft müsste sich auch bei der Patentprüfung bemerkbar machen. Der Wandel in der Branche zeigt, dass in den Disziplinen Planung, Raumentwicklung und landwirtschaftliche Entwicklung immer mehr andere Spezialisten tätig sind. Ein Generalistenwissen stellt nach wie vor ein solides Fundament des Geometerpatentes dar. Die hohe Gewichtung des Themenkreises C, Landmanagement, erweist sich jedoch aus Sicht des Nachführungsgeometers des Kantons Obwalden als nicht mehr als zeitgemäss.

Bei den Geomatikerinnen und Geomatikern sollte darauf geachtet werden, zukünftig geeignete Schulabgänger zu gewinnen. Aufgrund des geringer werdenden Auftragsvolumens in der amtlichen Vermessung wie auch in anderen Bereichen der Geomatik ist jedoch die kritische Frage zu stellen, ob tatsächlich ein akuter Mangel an Nachwuchskräften besteht. Die fortschreitende Digitalisierung führt zu weiteren Veränderungen. In diesem Sinne ist aus unserer Sicht "Qualität vor Quantität" zu beachten. Diesem Umstand wird in der Strategie nicht Rechnung getragen.

Entsprechend schlagen wir vor, die aufgeführten Massnahmen mit einem P4 zu ergänzen: *"Die Akteure der Geomatikbranche setzen sich für ein zukunftsgerichtetes Berufsbild ein und stimmen die Ausbildungslehrgänge darauf ab."*

Zu den Massnahmenpaketen (Kapitel 5) haben wir folgende Bemerkungen:

Zu A und B:

Diese Massnahmen hat der Kanton Obwalden bereits vollständig umgesetzt. Betreffend Monitoring der AV-Daten gehen wir davon aus, dass die bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion angesiedelte kantonale Vermessungsaufsicht unseres Kantons die geplanten Massnahmen umsetzen wird.

Zu D:

Das Datenmodell DM.flex löst das seit 2004 unverändert bestehende Datenmodell DM.01 ab. Dank seines modularen Aufbaus besteht ein hohes Potenzial an zukünftigen Weiterentwicklungen, ohne dass kostspielige Nacherfassungen von Daten für die amtliche Vermessung vorgenommen werden müssen. Für uns ist wichtig, dass die Datenqualität und Datenintegrität insgesamt erhalten bleiben. Das sollte gemäss Vorlage mit dem neuen Datenmodell gewährleistet sein.

Zu E:

Die Absicht des Bundes, die Aktualität der Daten der amtlichen Vermessung zu steigern, wird grundsätzlich begrüsst. Sofern diese Massnahme allein der Nachführung von Gebäuden, Bauten und Anlagen zum Zwecke aktuell zu haltender Gebäude- und Wohnungsregister (betrifft vornehmlich Baugebiete) dient, erklären wir uns damit einverstanden.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass sich die in der Massnahme E3 des Massnahmenplans vorgeschlagene Frist von zwei Monaten in den vor allem in Wintermonaten schwer zugänglichen Bergregionen nicht überall realisieren lässt. Diesbezüglich ersuchen wir Sie um eine sinnvolle Differenzierung zwischen Baugebieten/Talgebieten und Wald-/Alp- und Berggebieten.

Zu F:

Sofern dieses Massnahmenpaket die Einführung von Standards vorsieht, die auf eine Vereinfachung der Meldeflüsse abzielt, erklären wir uns damit einverstanden. In Bezug auf die Gemeinden und das Gebäude- und Wohnungsregister läuft im Kanton Obwalden bereits über das Informatikleistungszentrum (ILZ OW/NW) ein entsprechendes Projekt.

Zu G:

Seitens der amtlichen Vermessung und des GIS wird die Erfassung geometrisch ausscheidbarer Dienstbarkeiten schon lange gewünscht. Seitens Grundbuch wird jedoch mit einem erhöhten Aufarbeitungsaufwand zu rechnen sein. Wir beantragen deshalb eine realistische Umsetzungsplanung mit einer entsprechenden kostendeckenden Bundesbeteiligung (unter Berücksichtigung einer realistischen Zeitplanung).

Zu H:

Der Kanton Obwalden verfügt noch nicht über die Möglichkeit, einen gemeinsamen Auszug von Grundbuch und ÖREB-Kataster über die TERRAVIS-Lösung zu erstellen. Für uns wird wichtig sein, dass ein gemeinsamer Auszug aus Grundbuch, ÖREB-Kataster und amtlicher Vermessung kostenlos sein wird. Der Entscheid sollte aus unserer Sicht aufgrund der Gebührenhöhe jedoch den Kantonen überlassen werden.

Wir unterstützen darüber hinaus die in diesem Massnahmenpaket enthaltenen Bestrebungen insofern, als damit die Zusammenarbeit zwischen Grundbuch, ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung grundsätzlich vertieft und auf ein schweizweit einfach zugängliches Grundstückinformationssystem hingewirkt werden soll.

Zu I:

Die Grundbuchkreise Sarneraatal und Engelberg haben die Aufteilungspläne von Stockwerkeigentum bislang nicht im Sinne der vorgelegten Strategie modellbasiert digital erfasst. Wir anerkennen, dass die Bedeutung des Stockwerkeigentums zunimmt und dass der Sicherung dieser besonderen Form von Grundeigentum Beachtung zu schenken ist.

Wir erwarten diesbezüglich aber präzise Vorstellungen des Bundes zur Machbarkeit und zur Finanzierung dieses Vorhabens. Die diesbezüglichen Ausführungen im AV-Express 2018/09 (Ihr Schreiben vom 5. Juli 2018) verfügen nicht über den nötigen Konkretisierungsgrad.

Bei diesem Vorhaben braucht es zudem einen gesonderten Einbezug der Grundbuchämter durch eine entsprechende Aufforderung durch das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA. Wir beantragen, das EGBA frühzeitig einzubinden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Bastian Graeff, bastian.graeff@geo.urkantone.ch, Tel. +41 79 127 96 07 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- GIS-Daten AG
- Nachführungsgeometer Kanton Obwalden, Hans Estermann
- ILZ, Stefan Müller
- Abteilung Grundbuch
- Martin Roth (amtliche Vermessung)
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK-3431)